

Gemeindeordnung
für die
Einwohnergemeinde Wikon

vom 15. Mai 2007

(in Kraft ab 1. Januar 2008)

Gestützt auf § 87 der Staatsverfassung des Kantons Luzern und auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Wikon folgende Gemeindeordnung:

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	3
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2 Funktion der Gemeinde	3
§ 3 Handlungsgrundsätze.....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien	3
§ 5 Amtsdauer	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
§ 7 Ausstand.....	4
§ 8 Amtsverschwiegenheit.....	5
§ 9 Amtsübergabe, Vereidigung	5
§ 10 Information, Kommunikation	5
<i>II. Stimmberechtigte</i>	6
§ 11 Stimmrecht.....	6
§ 12 Petitionsrecht	6
§ 13 Gemeindeinitiative	6
§ 14 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	6
§ 15 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
<i>III. Gemeindeversammlung</i>	7
§ 16 Funktion der Gemeindeversammlung.....	7
§ 17 Politische Planung	7
§ 18 Wahlen.....	8
§ 19 Rechtsetzende Beschlüsse	8
§ 20 Finanzgeschäfte	8
§ 21 Weitere Sachgeschäfte.....	8
§ 22 Kontrolle und Steuerung.....	9
§ 23 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
§ 24 Anträge	9
§ 25 Abstimmungsverfahren.....	10
<i>IV. Gemeinderat</i>	10
§ 26 Zusammensetzung und Organisation.....	10
§ 27 Funktion des Gemeinderates.....	10

§ 28 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	11
§ 29 Wahlbefugnis	11
§ 30 Gemeindepräsident	11
§ 31 Gemeindeammann	12
§ 32 Sozialvorsteher	12
V. <i>Gemeindeverwaltung</i>	12
§ 33 Gemeindeverwaltung.....	12
§ 34 Gemeindeschreiber	13
§ 35 Datenschutz.....	13
§ 36 Personal- und Besoldungsordnung	13
§ 37 Gemeindearchiv.....	13
VI. <i>Weitere Gremien</i>	13
§ 38 Schulpflege	13
§ 39 Rechnungskommission.....	14
§ 40 Baukommission	14
§ 41 Urnenbüro	14
§ 42 Weitere Kommissionen.....	15
VII. <i>Finanzhaushalt</i>	15
§ 43 Grundsätze	15
§ 44 Kreditarten	15
§ 45 Verfahren beim Voranschlag	16
§ 46 Verfahren bei der Rechnungsablage	16
VIII. <i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	16
§ 47 Inkrafttreten.....	16

Damit die Gemeindeordnung besser lesbar ist, wurde bei den Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Die Bezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Wikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Die Gemeinde hat das im 16. Jahrhundert der Schlossvogtei Wikon zugewiesene Wappen übernommen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen angriffsbereiten silbernen Löwen mit goldener Krone, drei Zehen und Doppelschweif. Krallen und Zunge sind rot.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln

- a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- c. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Schulpflege

- d. Rechnungskommission
- e. Baukommission
- f. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer

- a. des Gemeinderates
- b. der Rechnungskommission
- c. der Baukommission

beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtsdauer Schulpflege beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

⁵ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission
Schulpflege	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei Gemeindeverwaltung
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

§ 7 Ausstand

¹ Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten für alle Behörden, Kommissionen und Mitarbeitenden der Gemeinde die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

² Ist ein Gemeindeorgan wegen Ausstand oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt der Regierungstatthalter das weitere Vorgehen. Er kann anstelle des Organs handeln.

§ 8 Amtsverschwiegenheit

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Angestellte und Funktionäre haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten oder persönlich vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Der Persönlichkeitsschutz ist zu wahren.

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- und Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 9 Amtsübergabe, Vereidigung

¹ Beim Rücktritt von Behördemitgliedern findet eine Amtsübergabe statt.

² Von jeder Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Beteiligten zu unterzeichnen und im Archiv aufzubewahren ist.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungskommission sowie der Gemeindeschreiber sind durch den Regierungstatthalter zu vereidigen.

§ 10 Information, Kommunikation

¹ Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.

³ Im Internet und in den Gemeindenachrichten können u.a. veröffentlicht werden:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen
- d. Informationen über die Gemeindeversammlungen
- e. Einbürgerungsgesuche
- f. Allgemeine Informationen.

⁴ Zur Information über besondere Geschäfte kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen.

II. Stimmberechtigte

§ 11 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 12 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 13 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen findet das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 14 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftsbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 38 ff des Gemeindegesetzes findet Anwendung.

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftsbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 15 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 16 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 17 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm und Massnahmenplan
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

² Die Gemeindeversammlung kann von den Planungsvorlagen gemäss lit. b - e zustimmend, ablehnend oder nur Kenntnis nehmen.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b - e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 18 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren

- a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen
 - den Gemeindepräsidenten
 - den Gemeindeammann
 - den Sozialvorsteher
- b. den Friedensrichter

² Die Gemeindeversammlung wählt

- a. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungskommission
- b. die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege mit Ausnahme des für die Bildung zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

³ Die Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.

§ 19 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

§ 20 Finanzgeschäfte

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 1/10 Einheit des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen und einfachen Gesellschaften.

² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

§ 21 Weitere Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde, sowie die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes
- b. Beschluss über Initiativen in Gemeindeangelegenheiten (§ 13 der Gemeindeordnung).

§ 22 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahres- und Massnahmenbericht des Gemeinderates.

² Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 23 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:

- a. Ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht worden sind.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 24 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident diese

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt worden sind, müssen spätestens der übernächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt dazu Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur übernächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 25 Abstimmungsverfahren

¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

² Die Schlussabstimmung wird sofort nach der Einzelberatung vorgenommen.

³ Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes geheim durchgeführt wird.

⁴ Solange die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

IV. Gemeinderat

§ 26 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts und Abteilungen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation in der Organisationsverordnung.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

§ 27 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische und strategische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet im Kollegium. Die Mitglieder des Gemeinderates können auch operative Aufgaben wahrnehmen.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse

aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 28 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite.
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben.
- d. die Ordnung und den Abschluss der Personalvorsorgeversicherung für die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde.
- e. Sachgeschäfte, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von 1/10 Einheiten des Ertrages der Gemeindesteuern nicht übersteigen.
- f. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall für einen Betrag bis 1/10 Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünfzehn Prozent (15 %) des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen.
- g. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn Prozent (10 %) der bewilligten Kreditsumme überschreiten.
- h. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens der gleichen Höhe gegenüberstehen.

² § 20 lit. d dieser Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

³ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

§ 29 Wahlbefugnis

¹ Der Gemeinderat wählt

- a. die Delegierten und Abgeordneten in die Gemeindeverbände
- b. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern die Wahl nicht anderen Organen zusteht.
- c. den Kommandanten, Vizekommandanten und die Offiziere der eigenen Feuerwehr
- d. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde und die gemäss kantonaler Gesetzgebung zu bezeichnenden Amtsstellen
- e. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Wahl von Spezialkommissionen vorschlagen.

§ 30 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident

- a. vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen,
- b. führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und bei den Sitzungen des Gemeinderates,
- c. erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderates zugewiesen werden.

§ 31 Gemeindeammann

Der Gemeindeammann

- a. ist ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Mitglied oder einer anderen Dienststelle übertragen sind,
- b. erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen und erstattet dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht,
- c. erlässt die rechtlichen Zustellungen und führt darüber Protokoll,
- d. erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderates zugewiesen werden.

§ 32 Sozialvorsteher

Der Sozialvorsteher

- a. ist zuständig für das Sozial- und Vormundschaftswesen,
- b. erlässt in dringenden Fällen die in diesen Aufgabenbereich fallenden Massnahmen und vorsorglichen Verfügungen und erstattet dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht,
- c. erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderates zugewiesen werden.

V. Gemeindeverwaltung

§ 33 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressortleitern und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich, wirtschaftlich und unter Beachtung der Rechtsordnung

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 34 Gemeindegeschreiber

¹ Der Gemeindegeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse

- a. für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe
- b. dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

§ 35 Datenschutz

¹ Die bei Organisationseinheiten der Gemeinde gespeicherten Daten, Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugter Veränderung, Missbrauch, Zerstörung und Entwendung zu schützen.

² Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Wikon ist verbindlich.

§ 36 Personal- und Besoldungsordnung

Die Arbeitsverhältnisse sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortung der Mitarbeitenden der Gemeinde werden in einer Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

§ 37 Gemeindearchiv

¹ Die Gemeinde bewahrt Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf.

² Die Gemeinde ist zur Einrichtung eines Archivs verpflichtet. Die Korporationsgemeinde Wikon kann ihre Akten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

VI. Weitere Gremien

§ 38 Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

§ 39 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern.

² Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann die Prüfung der Verwaltungsrechnung ganz oder teilweise einer externen Revisionsstelle übertragen werden. Die Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

³ Die Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstatten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und geben ihre Empfehlungen ab.

⁴ Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan sowie den Voranschlag und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁵ Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

⁶ Die Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, ihnen Auskunft zu geben.

§ 40 Baukommission

¹ Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine Baukommission von drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Baukommission prüft die Baugesuche sowie grössere Hoch- und Tiefbauvorhaben der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und stellt Antrag.

³ Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Die Baukommission ist berechtigt, im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgetkredites zu Bauvorhaben externe Fachberichte einzuholen. Weitergehende kostenpflichtige Fachberichte und Expertisen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

§ 41 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern. Der Stimmregisterführer gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an. Die weiteren Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

² Der Gemeinderat bestimmt die Urnenbüropräsidenten.

³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 42 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 43 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinn einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 44 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 28 Abs. 1 liegt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände und frei bestimmbare Ausgaben, die
 - den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist den Stimmberechtigten ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 28 Abs. 1 fällt.

§ 45 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 15. Oktober.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 46 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission oder der externen Revisionsstelle die erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten die nachstehend angeführten Ausnahmen.

² Die gewählten Behörden und Gremien bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt und erfüllen ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht.

- Gemeinderat bis 31. August 2008
- Rechnungskommission bis 31. August 2008
- Schulpflege bis 31. Juli 2008
- Urnenbüro bis 31. Dezember 2008.

Die Gemeindeversammlung

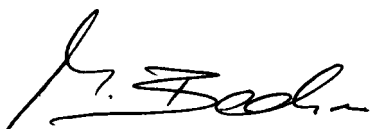
vom 15. Mai 2007

auf Bericht und Antrag des Gemeinderates

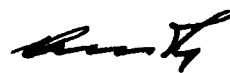
b e s c h l i e s s t :

Die Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde Wikon wird einstimmig genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Marcelle Becker
Gemeindepräsidentin



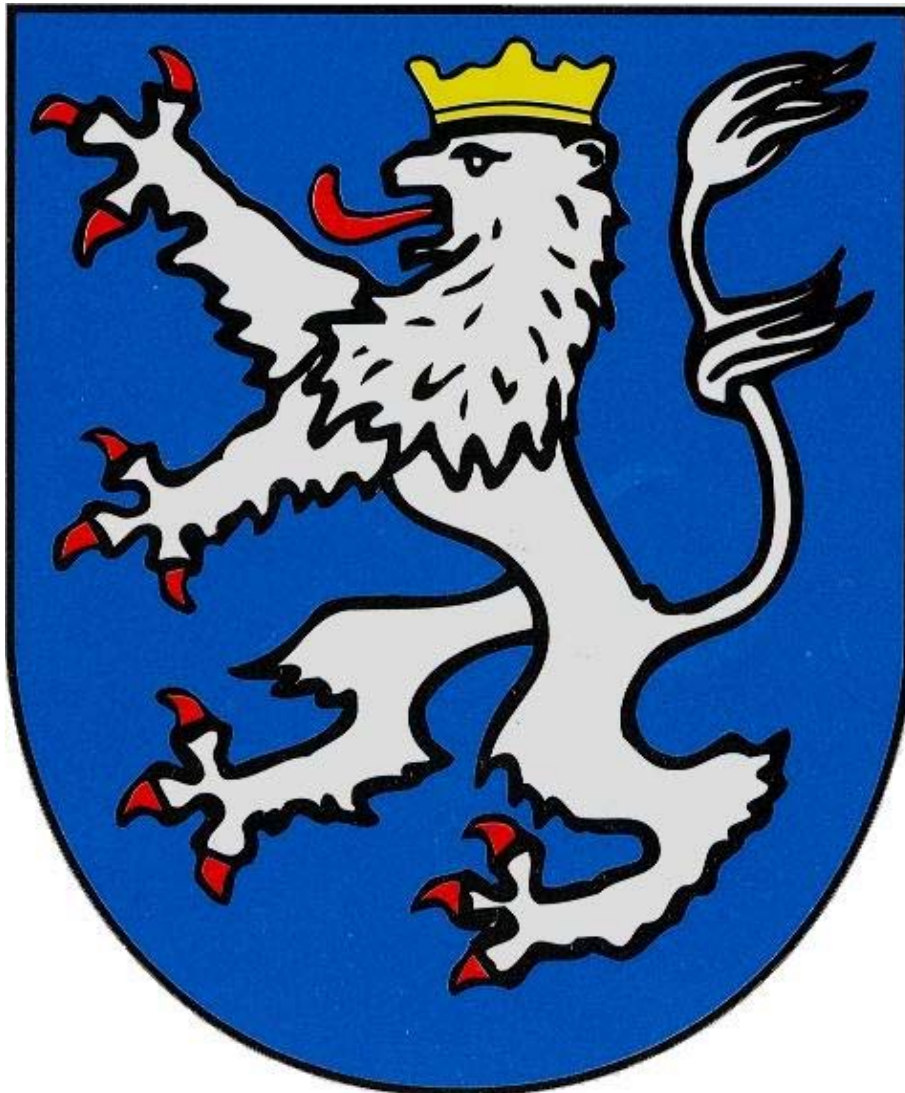
Hans Arnold
Gemeindeschreiber

Die Stimmenzähler



Wappen der Gemeinde Wikon

Die Gemeinde hat das im 16. Jahrhundert der Schlossvogtei Wikon zugewiesene Wappen übernommen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen angriffsbereiten silbernen Löwen mit goldener Krone, drei Zehen und Doppelschweif. Krallen und Zunge sind rot.



Farben (gemäss Angabe von Jörn Meyer, Oberwiggertaler, Reiden)
Pantone blau gemischt (14 gm process blue, 14 gm reflex blue, 72 gm transparentweiss)
Pantone gelb
Pantone warm red

